



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.08.2022

Nr. 8

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises  
Lüneburg ..... 252

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist. ....	252
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals zum Graal. ....	253
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals St. Nikolaihof. ....	254
	Bekanntmachung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 49 – Lüneburg. ....	254
	Beschlussauszug der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 13.07.2022. ....	255
	Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/ Adolph-Kolping-Straße“. ....	255
Stadt Bleckede	18. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung). ...	256
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. ....	257
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung) ....	258
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus. ....	259
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift. ....	264
	Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg (nach Beitrittsbeschluss) ....	266
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Satzung über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für alle Schulen in der Samtgemeinde Bardowick. ...	267
Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt. ....	267

Fortsetzung auf Seite 251

Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern des Bebauungsplans Nr. 1 „Wandelfeld“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. . . . .	267
Samtgemeinde Ostheide	5. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide. . .	269

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg hier: I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung . . . . .	270
	Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2819, Einladung Infomarkt zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg. . . . .	273

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Liliana Josek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** hat auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 25.05.2022 verzichtet.

Gemäß § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 4 u. § 36 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes rückt

**Frau Gudrun Hofmann**

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Frau Josek hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.07.2022 festgestellt.

Lüneburg, 27. Juli 2022

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Wege

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung der Stiftung St. Nikolaihof nach § 127 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt die Genehmigung nach Ablauf der Genehmigungsfrist am 13.06.2022 durch eingetretene Fiktion als erteilt. Die Bestätigung ist vom Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.06.2022 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355022 (2022) ausgestellt worden.

Eine Genehmigung des Beschlusses für das Hospital Zum Graal und Zum Großen Heiligen Geist ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle  
der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

### Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

##### Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.246.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.789.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.238.300 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.633.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.301.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	214.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

(entfällt)

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 30. März 2022

gez. Kalisch  
Oberbürgermeisterin

## **Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals zum Graal**

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

**Im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	411.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	405.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	410.900 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	395.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	111.000 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

(entfällt)

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 30. März 2022

gez. Kalisch  
Oberbürgermeisterin

## Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2022 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	793.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	588.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	758.200 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.500 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	466.600 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	937.700 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 937.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

(entfällt)

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 30. März 2022

gez. Kalisch  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 49 - Lüneburg

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 – Lüneburg – für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
1. Moßmann, Markus, 21335 Lüneburg	1. Bahr, Michael, 21388 Soderstorf
Beisitzer bzw. Beisitzerin	Vertreter bzw. Vertreterin
2. Pölleritzer, Pervin, 21335 Lüneburg	2. Thieme, Luca Tom, 21335 Lüneburg
3. Dr. Arends, Henry, 21365 Adendorf	3. Strade, Robert, 21339 Lüneburg
4. Franz, Torsten, 21335 Lüneburg	4. Hofmann, Gudrun Irma Marta, 21339 Lüneburg
5. Güth, Wolfgang, 21335 Lüneburg	5. Leimann, Jürgen, 21337 Lüneburg
6. Gurske, Horst Peter, 21337 Lüneburg	6. Leimann, Christiane Barbara Helene, 21337 Lüneburg
7. Grimm, Cornelius Paul Alexander, 21337 Lüneburg	7. Kretzer, David, 21335 Lüneburg

Lüneburg, 14.07.2022

Moßmann

## Beschlussauszug der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 13.07.2022

Ö 14 Befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

---

**Status:** öffentlich/nichtöffentlich      **Beschlussart:**  
**Zeit:** 17:00 - 21:40      **Anlass:** Sitzung  
**Raum:** PKL, Gesellschaftshaus (Haus 36)  
**Ort:** Am Wienebütteler Weg 1, 21339 Lüneburg  
**Vorlage:** VO/10162/22 Befristete Änderung der 12. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie 10. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

---

### **Beschluss:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mehrheitlich, den Vorschlag der GVN zur Sicherung des Taxengewerbes befristet bis zum 31.12.2023 anzunehmen. Eine erneute Anpassung des Taxentarifes ist nach der Fertigstellung des Gutachtens durch die Verwaltung zu prüfen und dem Rat ggf. vorzuschlagen.

Sollte das Gutachten noch nicht beauftragt sein, so wird die Verwaltung das Gutachten nicht mehr vergeben.

---

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 7

## **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“**

**Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“ für das Gebiet nördlich der Adolph-Kolping-Straße, östlich der Rabensteinstraße 24 – 26, südlich der Verbrauchermärkte an der Lübecker Straße und westlich der Horst-Nickel-Straße einschließlich der Grundstücke Horst-Nickel-Straße 4 und 6 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße“ einschließlich Begründung hängt in der Zeit vom **16.08.2022** bis einschließlich **16.09.2022** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

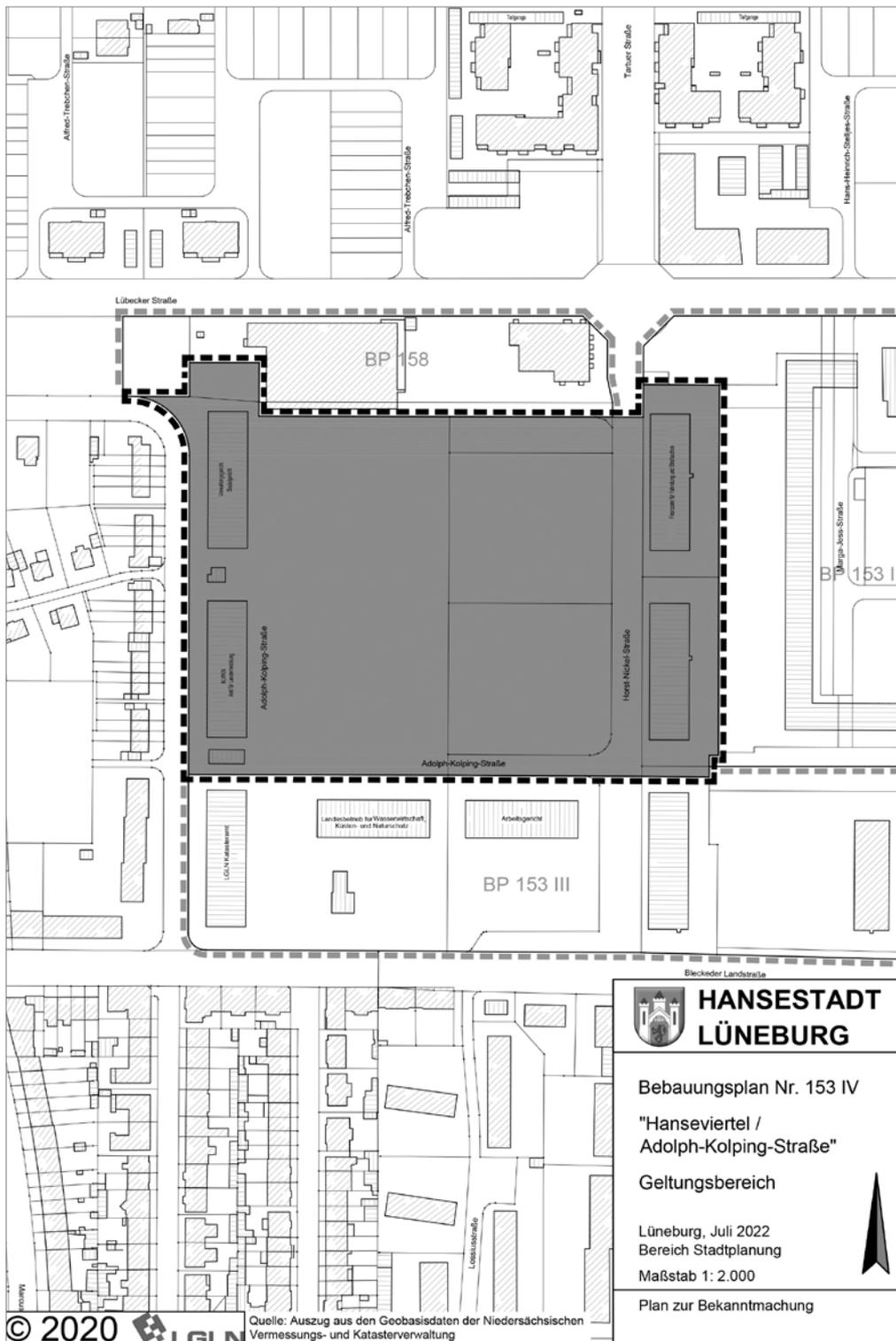
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093429 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Lüneburg, den 28.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Gundermann



## 18. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 17. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

### § 13 Gebührensätze

a) und b) erhalten folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2022

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | 4,73 EUR,  |
| b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg                                 | 3,53 EUR.“ |

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bleckede, den 30. Juni 2022

Dennis Neumann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung und die Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus Zi. 1.05, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „nördlich der Göddinger Straße“ für den OT Alt Garge gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.



Grundlage: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg, WebAtlasDE (grau).  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021  
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.  
■ ■ ■ ■ ■ räumlicher Geltungsbereich

Bleckede, den 21.07.2022

gez. Neumann  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 30.06.2022 die folgende 1. Änderung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

### I. Satzungsänderung

1. § 3 wird neu eingefügt:

#### § 3 Brückenfest

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Flächen für das Brückenfest der Gemeinde Amt Neuhaus werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

- (1) Für Informationsstände bis 3 m Frontbreite beträgt die Gebühr 20,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 5,00 €.
- (2) Für Verkaufsstände bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 55,00 €, jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (3) Für Stände mit Speisen zum sofortigen Verzehr bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 75,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (4) Für Getränkestände mit einer Verkaufsfläche von 3 m x 3 m beträgt die Gebühr 100,00 €; jeder weitere Meter 15,00 €.  
Stände, die sowohl Getränke als auch Speisen anbieten, zahlen die Gebühr für Getränkestände.
- (5) Ein Verkaufsladen kann für eine Tagesgebühr von 45,00 € angemietet werden.
- (6) In den Standgebühren ist jeweils eine Stromversorgung mit 230 V Anschluss mit 16 A Absicherung (2,0 KW) enthalten. Für jeden weiteren Anschluss sind 5,00 € und für Kraftstrom 10,00 € zu entrichten.

- (7) Die Standgebühren sind nach Erhalt vom Bescheid im Voraus zu entrichten. Bei Bezahlung der Gebühren Vorort wird eine Zusatzgebühr von 20,00 € erhoben.
2. § 3 wird in § 4 umbenannt.
  3. § 4 wird in § 5 umbenannt.

## II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 05.07.2022

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### §1

#### Allgemeines

1. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
  - a) Kinderkrippe Neuhaus
  - b) Kindergarten Neuhaus
  - c) Hort Neuhaus

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Betreuungszeiten

1. Die Kernbetreuungszeit erfolgt in:

Kinderkrippe Neuhaus	Kindergarten Neuhaus	Hort Neuhaus
07:30 – 15:30 Uhr	07:30 – 15:30 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr

Die Kernbetreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtungen geändert werden.

2. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr in der Einrichtung Kinderkrippe und von 06:30 Uhr – 07:30 Uhr im Kindergarten sowie ein Spätdienst von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Kinderkrippe und von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Kindergarten zur Verfügung.
3. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf während der Schulzeit ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr und ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Hort zur Verfügung.
4. In den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen steht die Einrichtung Hort Neuhaus von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Verfügung. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht ein Früh- bzw. Spätdienst von jeweils 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und 16:00 Uhr – 16:30 Uhr zur Verfügung.
5. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung (Früh-/Spätdienst) müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Krippen-/Kindergarten-/ Hortjahres mindestens vier Anmeldungen bei der Gemeinde Amt Neuhaus vorliegen.
6. Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Kindereinrichtung darf im Bereich der Krippe 9 Stunden und im Bereich des Kindergartens 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
7. Die Einrichtungen bleiben sonntags, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12. bis 31.12. eines Kalenderjahres geschlossen. An zwei Tagen eines jeden Kalenderjahres –jeweils der 2. Freitag im Monat November und der Freitag nach Christi Himmelfahrt- bleiben die Einrichtungen aufgrund von Studientagen geschlossen. An einem Tag im Jahr kann eine Schließung aufgrund der Durchführung vom Gesundheitstag erfolgen. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, wie zum Beispiel einem Wasserschaden, dem Ausfall der Heizungsanlage oder Mangel an Fachkräften bleibt vorbehalten.
8. Das Krippen-/Kindergarten-/Hortjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, bei ihnen endet das Kindergartenjahr am letzten Wochentag vor Schuleintritt.
9. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft in Form einer persönlichen Begrüßung. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Personensorgeberechtigten.

10. Die Regelung zur Aufsichtspflicht für die Einrichtung Hort wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten festgehalten.

### **§ 3**

#### **Aufnahme, An und Abmeldungen, Wechsel innerhalb der Einrichtungen**

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Amt Neuhaus. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die ungedeckten Kosten durch die entsprechende Wohnsitzgemeinde.
2. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hort werden Grundschulkinder von der 1. bis 4. Klasse aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
3. Bei Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Pflichtimpfungen vorzulegen. Bei Neuaufnahme/Eingewöhnung eines Kindes im Alter von unter 12 Monate ist eine Bescheinigung über einen Impftermin vorzulegen.
4. Aufnahmen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.
6. Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippen-/Kindergarten-/Hortjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.
7. Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in den Kindergarten / Übergang von Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
8. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform –bei Anmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes– vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitenden des Trägers entgegengenommen.

### **§ 4**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Kinder, welche die Symptome nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes der aufgeführten Krankheiten aufweisen oder bereits an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, werden von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Vom Besuch der Einrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigen,
  - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) die Betreuungszeiten mehrfach nicht eingehalten wurden,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als 3 Monaten besteht,
  - e) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgentgelte von mehr als 3 Monaten besteht,
  - f) deren Personensorgeberechtigte sich nicht mit den Konzeptionen der Einrichtungen identifizieren.

Aufgrund der Tatbestände zu a) und b) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die Beratungsangebote der (sozial-) pädagogischen Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen wird und das tägliche Miteinander/die Gemeinschaftlichkeit durch ein Kind, auf welches a) oder b) zutrifft, erheblich gestört wird und alle Maßnahmen der gemeinsamen Handlungsleitlinie ausgeschöpft wurden.

Wurden Kinder auf Grund von d) und e) vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei persönliche Kontaktaufnahme zum Träger, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

### **§ 5**

#### **Sonstiges**

1. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Einrichtungen ist mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für das jeweilige Kita- bzw. Hortjahr verbindlich.  
Die für das Mittagessen entstehenden Kosten werden in Form einer monatlichen Pauschalzahlung über den Träger abgerechnet. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt über die Einrichtungsleitungen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der (sozial-)pädagogischen Fachkräften der Gruppe mitgebracht werden.
3. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen keine Medikamente und/oder homöopathische Mittel verabreicht. Eine Ausnahme bilden chronische Krankheiten und Notfallmedikamente. Diese werden nur nach ärztlicher Anweisung und Unterweisung/Schulung des Personals verabreicht.

### **§ 6**

#### **Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten**

1. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.
2. Chronische Erkrankungen und Allergien des Kindes sind vor Aufnahme in die Einrichtung gegenüber der Einrichtungsleitung anzugeben. Diese sind durch ein Attest zu belegen. Weitere Besonderheiten des Kindes sind beim Aufnahmegespräch mitzuteilen.

3. Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Einrichtung anwesend ist.
4. Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.
5. Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages darüber informieren.
6. Die Personensorgeberechtigten sollen einen zusammenhängenden Jahresurlaub innerhalb der Sommerferien für Niedersachsen mit ihrem Kind einplanen; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.
7. Im Hort wird Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Es besteht kein Anspruch/Verpflichtung zur Hausaufgabenbetreuung und Kontrolle durch den Hort. Hierfür sind die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht eigenverantwortlich.
8. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der Einrichtungen.
9. Spezielle Nutzungsbestimmungen werden in der Hausordnung der Einrichtungen geregelt.

## § 7

### Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

## § 8

### Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat der Kindertageseinrichtungen besteht aus folgenden Personen:

- Elternvertreter jeder Gruppe
- Leiter/in der Kindertagesstätten
- Stellvertretung der Leitungen
- 2 Ratsmitglieder
- 1 Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführerin sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
  - b) Die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahmen von Kindern
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten
  - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung von Haushaltsmitteln
  - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung von Elternbeiträgen

## § 9

### Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nach Staffelung des jährlichen Einkommens monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgenden Höhe zu entrichten:

Jährliches Bruttoeinkommen	8-stündige Betreuung Krippe	Betreuung Hort
bis zu 16.861,00 EUR*	0,00 EUR	0,00 EUR
16.861,01*bis zu 21.374,15 EUR	70,00 EUR	52,50 EUR
21.374,16 bis zu 24.474,15 EUR	95,00 EUR	67,50 EUR
24.474,16 bis zu 27.574,15 EUR	120,00 EUR	82,50 EUR
27.574,16 bis zu 30.674,15 EUR	145,00 EUR	97,50 EUR
30.674,16 bis 33.774,15 EUR	170,00 EUR	112,50 EUR
33.774,16 bis 36.874,15 EUR	195,00 EUR	127,50 EUR
ab 36.874,16 EUR	220,00 EUR	145,00 EUR

\*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 der Kita-Vereinbarung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Landkreis Lüneburg jährlich angepasst.

2. Die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 8 Stunden an fünf Tagen in der Woche. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1 liegen, sind kostenpflichtig.  
Der gesetzliche Anspruch auf einen Halbtagsplatz bleibt unberührt.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 2) wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils:

Sondernutzung für		
Krippe	Frühdienst 07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Kita	Frühdienst 06:30 – 07:30 Uhr	30,00 €
Kita	Frühdienst 07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Hort	Frühdienst 07:00 – 08:00 Uhr	30,00 €
Hort	Frühdienst 07:30 – 08:00 Uhr	15,00 €
Krippe	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Krippe	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Kita	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Kita	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Hort	Spätdienst 16:00 – 16:30 Uhr	15,00 €

erhoben. Bei nicht gebuchten Sonderöffnungszeiten fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 15,00 € (Flexticket) an. Ab der 11. Buchung des Flextickets innerhalb eines Monats fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 10,00 € an. Die Buchung eines Flextickets ist zwingend vorab mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen z.B. Verlust der Arbeitsstelle entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

4. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50%.
5. Werden mehrere Kinder von Eltern in der Kindereinrichtung betreut, so ist lediglich für das älteste Kind eine Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt sind.
6. Eine vorübergehende Schließung (z.B. Ausfall Heizung etc.) über einen Zeitraum von 2 Wochen der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
7. Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 SGBVIII). Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergarten- und Hortjahres ausgesprochen. Ein Antrag auf Erlass ist bei nachgewiesenen Leistungen nach SGB VII entbehrlich. Die Anträge sind schriftlich beim Träger zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

### § 10 Verpflegungspauschale

1. Die Verpflegungspauschale für Getränke und Mittagessen wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Verpflegung	65,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Verpflegung	79,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Verpflegung	82,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

2. Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme o.ä. deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
3. Die Abrechnung der Getränke- und Mittagsentgelte für die Einrichtungen erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren.

### § 11 Selbsterklärung

1. Die Zuordnung zum jeweiligen Einkommen nach § 9 Abs.1 erfolgt durch eine verbindliche Selbsterklärung der Personensorgeberechtigten nach Vordruck und hat für jedes Kind separat zu erfolgen. Diese sind dem Träger spätestens zu Beginn der Eingewöhnungszeit rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
2. Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Gemeinde alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung (12 Abs. 1) notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.
3. Der Träger behält es sich vor, die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Selbsterklärung stichprobenweise zu überprüfen.

## **§ 12 Einkommensermittlung**

1. Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Gebühren ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dieses Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Elterngeld bis 300,00 € gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch die Selbsteinschätzung der Eltern.

2. Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

## **§ 13 Gebührenfestsetzung**

1. Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 9 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Der Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
3. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Träger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Sofern sich im laufenden Kindertagesstättenjahr Veränderungen im Einkommen der Personensorgeberechtigten von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigende Kinder bzw. unterhaltsberechtigende Elternteile) ändert, ist das Einkommen neu zu ermitteln.

Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt.

## **§ 14 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

## **§ 15 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen. Für die Eingewöhnungszeit der Kinder entsteht keine Gebührenschuld.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

## **§ 16 Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsgelde unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Sind die Gebührensschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine 3- monatige Benutzungsgebühr beträgt.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Neuhaus, den 20.07.2022

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift

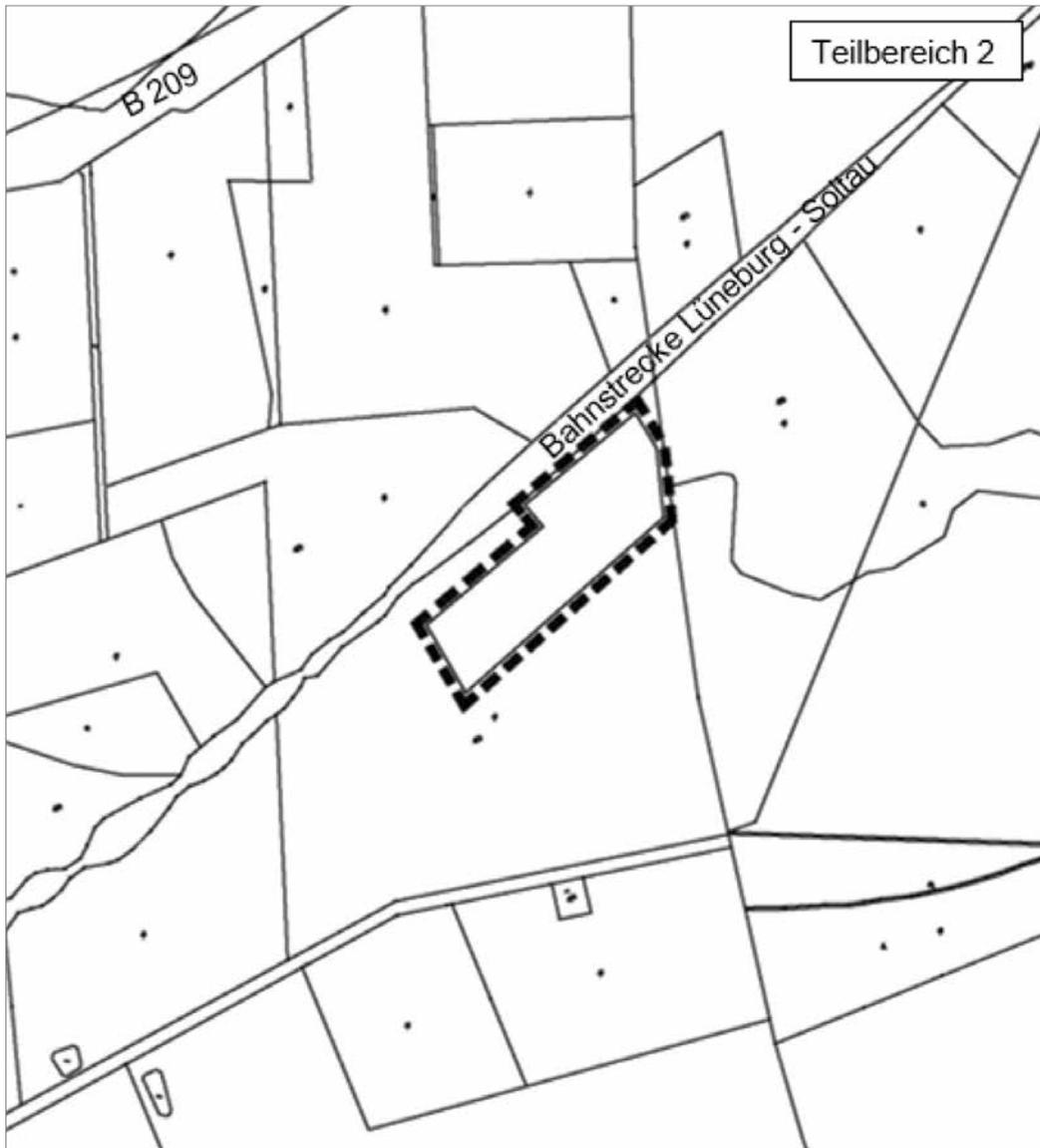
### Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachfolgenden Planausschnitten durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:





Quelle: Eigene Darstellungen auf Grundlage der Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://geo.lklg.net/terrweb\\_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false](http://geo.lklg.net/terrweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 14.07.2022

Palesch  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg (nach Beitrittsbeschluss)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.464.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.636.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.416.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.200 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	549.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.490.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **440.500 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **736.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag	390 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von **5.000 €** nicht übersteigen.

Soderstorf, den 15.12.2021

Gemeinde Soderstorf  
Roland Waltereit  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind unter Bedingungen durch den Landkreis Lüneburg am 16. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/15 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen wurde in der Sitzung am 13. Juni 2022 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Auflagen liegt in der Zeit vom 09. bis 19. August 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 05.08.2022

Roland Waltereit  
Bürgermeister

## **1. Änderung der Satzung über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für alle Schulen in der Samtgemeinde Bardowick**

Gemäß §§ 10, 11, 58 und 98 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Bestellung von ehrenamtlichen Medienbeauftragten für alle Schulen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Verwaltung bestellt die Medienbeauftragten sowie die stellvertretenden Medienbeauftragten. Bei einer Tätigkeit von bis zu vier Jahren erfolgt der Widerruf durch die Verwaltung; bei einer Tätigkeit von über vier Jahren erfolgt der Widerruf durch den Rat der Samtgemeinde Bardowick.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2022 in Kraft.

Bardowick, 05.07.2022

Luhmann  
Samtgemeindegemeindevorsteher

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt vom 15.07.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 8 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (3) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.  
Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:  
Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg  
Reppenstedt, OT Dachtmissen, am Info-Pavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße
- (5) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

### **Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2022 in Kraft.

Reppenstedt, den 15.07.2022

Gärtner  
Gemeindevorsteher

## **Bekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern des Bebauungsplans Nr. 1 „Wandelfeld“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wandelfeld“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wandelfeld“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen der 6. Änderung des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet über die Homepage der Samtgemeinde unter folgendem Link eingesehen werden: (<https://www.samtgemeinde-ilmenau.de/home/ihre-samtgemeinde/planen-und-bauen/bauleitplaene.aspx>).

Es wird darauf hingewiesen, dass die 6. Änderung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt worden ist.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wandelfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

### **Bebauungsplan Nr. 1 „Wandelfeld“, 6. Änderung**

#### **Übersichtsplan, genordet**

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Deutsch Evern, den 29.07.2022

gez. Rowohlt

Rowohlt

Gemeindedirektor

## **5. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 21.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide vom 09.12.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- Absatz (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.“
- Absatz (6) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.“

#### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:  
„Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 21.06.2022

gez. Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

**Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I  
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Verf.Nr. 2513**

Lüneburg, den 01.08.2022

### I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Aufgrund der §§ 65 u. 66 i.V.m. 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Beteiligten der zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg, die Bestandteil dieser Anordnung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

2. Die Besitzeinweisung wird zum

**01.10.2022**

wirksam. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag der Wertgleichheit für die Bemessung der Landabfindung (§ 44 Abs. 1 FlurbG).

3. Die neue Feldeinteilung wurde durch Zustellung der entsprechenden Unterlagen an alle Beteiligten bekanntgegeben.

4. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 wird auf Antrag die neue Feldeinteilung durch Bedienstete des ArL Lüneburg am

**Montag, den 08. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**  
**Dienstag, den 09. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**  
**Donnerstag, den 11. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**

**Montag, den 15. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**  
**Dienstag, den 16. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**  
**Donnerstag, den 18. August 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr**

im Sitzungsraum der Gemeinde Jameln, Hauptstraße 12, 29479 **Jameln** erläutert.

Von daher bitte bei Bedarf an einer Erläuterung in jedem Falle einen Termin vereinbaren. Hierzu wenden Sie sich bitte an

Herrn Bammann      Tel. 04131 / 6972-358 oder  
Herrn Meins            Tel. 04131 / 6972-361.

Es ist mindestens eine OP-Maske zu tragen. Für einen erhöhten Schutz wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

5. Diese Anordnung sowie die Überleitungsbestimmungen, welche allen Beteiligten mit dem Versand der Nachweise bereits zugegangen sind, liegen darüber hinaus ab dem 08.08.2022 für die Dauer von zwei Wochen bei der Samtgemeinde Elbtalaue sowie bei der Gemeindeverwaltung Jameln zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
6. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt.  
Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.
7. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis einschließlich zum 31.12.2022 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde – Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg –, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

### Gründe

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ordnungsnummer des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 08.06.2022 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Gesamtheit der Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

## Gründe

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele der vereinfachten Flurbereinigung besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Es wird eine Planungs- und Rechtssicherheit für die anstehende Bewirtschaftungsperiode geschaffen. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer/-innen ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

## Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## **III. Sonstiger Hinweis**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: [www.arl-ig.niedersachsen.de](http://www.arl-ig.niedersachsen.de) eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I“.

gez. Behrends

L.S.

# Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2819**

**Lüneburg, 08.08.2022**

## Einladung

**Infomarkt zum geplanten**

**Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg**

In Teilen der Gemarkungen Garlstorf, Wendewisch und Brackede (Stadt Bleckede) soll ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet werden um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und auszuführen.

Vor der Anordnung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Bleckede-Garlstorf sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer:innen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck findet am

**Donnerstag, den 15. September 2022 von 15 - 20 Uhr**

**im Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch**

**Dorfstraße 56, 21354 Bleckede-Garlstorf**

ein Infomarkt statt, zu dem alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer:innen hiermit eingeladen werden.

Das Flurbereinigungsverfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.520 ha. Zur Orientierung liegt dieser Einladung eine Gebietskarte bei.

Die Einladung mit Gebietskarte wird nach § 27a, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> öffentlich bekanntgemacht. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg“.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131 / 6972 – 359) oder Frau Leonhard (Tel. 04131 / 6972 – 365) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

gez. Plönnigs

